

RICHTLINIE FÜR PORTUGIESISCH AN DER DSL

TEIL DER HAUSORDNUNG DER DSL

SEPTEMBER 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	2
2. Sprachstatus.....	2
2.1. SchülerInnen, die ausschließlich die portugiesische oder die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzen	2
2.2. SchülerInnen, die nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen/ andere Nationalitäten.....	3
3. SchülerInnen mit geringen oder keinen Portugiesischkenntnissen.....	3
3.1. Eintritt in die Jahrgangsstufen 3 bis 9.....	3
3.2. Eintritt in die Jahrgangsstufe 10.....	3
3.3. Nachholfrist in Portugiesisch als Fremdsprache	3
4. Änderung des Sprachstatus	4
5. Real- und Hauptschüler	4
6. Allgemeine Hochschulreife - Deutsches Internationales Abitur	4
7. Sonstiges.....	4

1. Vorwort

Die DSL ist eine Schule der Begegnungskultur, die ihren Schülerinnen und Schülern den Zugang zur deutschen und portugiesischen Kultur ermöglichen will. Voraussetzung für den Schulbesuch ist die Kompetenz auf muttersprachlichem Niveau von Deutsch **oder** Portugiesisch **und** Deutsch.

Der Unterricht der portugiesischen Sprache gliedert sich von der Vorschule bis zur 12. Klasse in zwei Hauptbereiche: Portugiesisch als Muttersprache (PaM) und Portugiesisch als Fremdsprache (PaF), entsprechend den beiden möglichen Sprachstatus in Portugiesisch.

Der gleichzeitige Unterrichtsbesuch von Portugiesisch **und** Deutsch als Fremdsprache ist nicht erlaubt.

Portugiesisch ist ein Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler. Die Benotung ist versetzungsrelevant außer in den u. g. Ausnahmefällen.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

2. Sprachstatus

2.1. SchülerInnen, die ausschließlich die portugiesische oder die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzen

Diese SchülerInnen haben den Sprachstatus Portugiesisch als Muttersprache und nehmen am PaM-Unterricht teilnehmen.

Falls sie von einer ausländischen Schule kommen und nicht über die nötigen Sprachkenntnisse und -kompetenzen für ihre Jahrgangsstufe verfügen, erhalten die SchülerInnen eine Nachholfrist (NHF) in PaM (siehe Punkt 2.1.1.). Dazu gehören auch SchülerInnen aus dem außereuropäischen portugiesischen Sprachraum.

2.1.1. Nachholfrist in Portugiesisch als Muttersprache

Die NHF in PaM hat eine Mindestdauer von einem Halbjahr und eine Höchstdauer von einem Schuljahr. Während dieser Zeit folgt der/ die SchülerIn einem Förderplan.

Die Leistungsbeurteilung dieser SchülerInnen ist differenziert und ist auch im Förderplan vorgesehen. Abhängig von den erzielten Ergebnissen wird die Lehrkraft für PaM die Verlängerung des Förderplans um maximal ein weiteres Halbjahr festlegen. Die vom/ von der SchülerIn erzielte Note erscheint auf seinem/ ihrem Halbjahreszeugnis.

Die erzielten Noten sind nicht versetzungsrelevant, wenn der/ die SchülerIn im 2. Halbjahr des Schuljahres aufgenommen wurde.

2.2. SchülerInnen, die nicht die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen/ andere Nationalitäten

Diese SchülerInnen haben in der Regel den Status Portugiesisch als Fremdsprache, können aber auch den Unterricht in Portugiesisch als Muttersprache besuchen.

SchülerInnen, welche den obligatorischen Unterricht an der DSL mit PaM begonnen haben, behalten ihren Sprachstatus im Gymnasium bei.

3. SchülerInnen mit geringen oder keinen Portugiesischkenntnissen

3.1. Eintritt in die Jahrgangsstufen 3 bis 9

Neu eintretende Schüler ab Klasse 3 bis zur Klasse 9, die nicht über ausreichende Kenntnisse in der portugiesischen Sprache verfügen, haben einen bestimmten Zeitraum für das Erlernen der Sprache, um schrittweise am regulären PaF-Unterricht der jeweiligen Klassenstufe teilzunehmen. Diese Zeit wird als Nachholfrist bezeichnet (siehe Punkt 3.3.).

3.2. Eintritt in die Jahrgangsstufe 10

SchülerInnen, die ohne oder mit geringen Portugiesischkenntnissen in die Jahrgangsstufe 10 kommen, werden in die reguläre PaF-Gruppe ihrer Klassenstufe integriert und nach dem Schulcurriculum „PaF als spätbeginnende Fremdsprache“ unterrichtet.

Die Leistungsbeurteilung ist differenziert und wird zu Beginn des Schuljahres dem/ der SchülerIn und den Erziehungsberechtigten von der PaF-Koordination mitgeteilt.

3.3. Nachholfrist in Portugiesisch als Fremdsprache

Die Dauer der Nachholfrist kann zwischen 1 und 2 Halbjahren in der Grundschule (Klassen 3 und 4) und 1 und 4 Halbjahren in der Sekundarstufe I (Gymnasium Klassen 5 bis 9) variieren. Die Dauer wird anfänglich von der Schulleitung festgelegt und kann am Ende jedes Halbjahres von der PaF-Koordination überprüft werden, gemäß den erzielten Ergebnissen der Schülerin/ des Schülers.

Die SchülerInnen, die sich in der Nachholfrist befinden, integrieren sich in die reguläre PaF-Gruppe ihrer Klassenstufe, führen ihrem Niveau entsprechende pädagogische Aufgaben aus und nehmen, wann immer möglich, an den gemeinsamen Aktivitäten der Klasse teil. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an dem Nachholfrist-Unterricht teilzunehmen.

3.3.1. Zusätzliche Unterrichtsstunden der Nachholfrist in Portugiesisch

Die zusätzlichen Unterrichtsstunden in Portugiesisch als Fremdsprache stellt ein Zusatzangebot der DSL dar und sind daher mit zusätzlichen Kosten verbunden. Der

Unterricht ist nach Sprachniveaus (I - Einführung und II - Weiterführung) und nach Altersgruppen/ Jahrgängen eingeteilt.

Der Besuch der zusätzlichen Unterrichtsstunden der Nachholfrist ist verpflichtend, sie haben eine Dauer von zwei Unterrichtsstunden und finden während der Unterrichtszeit statt.

Unterrichtszeiten und Kosten entnehmen Sie bitte dem Jahresrundsreiben der DSL.

4. Änderung des Sprachstatus

Es ist möglich, dass Eltern aus eigener Initiative und/ oder auf Empfehlung des Lehrers eine Änderung des Sprachstatus ihres Kindes beantragen. Die Bedingungen sind im Folgenden:

- a. besitzen nicht ausschließlich die portugiesische Staatsbürgerschaft
- b. haben den Sprachstatus Deutsch als Muttersprache
- c. haben nie eine Änderung des Sprachstatus beantragt
- d. befinden sich nicht in der Oberstufe

Um eine Änderung des Sprachstatus zu beantragen, müssen die Erziehungsberechtigten bis zum 15. Juni des vorangegangenen Schuljahres ein Formular zur Änderung des Sprachstatus bei der LPA einreichen.

Die Änderung des Sprachstatus kann nur einmal in der Grundschule und einmal in der Sekundarstufe I (bis Ende der Jahrgangsstufe 9) erfolgen, d. h. **niemals im Verlauf der Sekundarstufe II (Klassen 10, 11 und 12).**

5. Real- und Hauptschüler

Für Real- und Hauptschüler gilt die „Schulordnung mit Anlage“.

6. Allgemeine Hochschulreife - Deutsches Internationales Abitur

Für das Abitur gilt die Regelung „Oberstufe und Reifeprüfung“.

7. Sonstiges

Nicht berücksichtigte Fälle in dieser Regelung werden von der Schulleitung überprüft und entschieden.